

Kanalgebührenverordnung

Gemeinde Strassen

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strassen vom 11.12.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Strassen erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr, sowie als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Falle eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 144/2018, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Gebäude und bauliche Anlagen ohne Wasseranschluss: Stadel in Holzbauweise, Schuppen und Hallen in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, Folientunnel, Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist beim Stall die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden und Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr aufgrund einer Ausnahme noch nicht entrichtet wurde.

- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **5,30 Euro** pro Kubikmeter umbautem Raum.
Mindestanschlussgebühr **€ 3.500, --**
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **€ 2,10** pro Kubikmeter.

Die Zählergebühr beträgt	€ 9,60
für Kleinzähler	€ 6,50
für Großzähler	€ 28,00 pro Jahr.

Mindestgebühr 30 m³/Jahr

Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung (in der Fraktion Fronstadl) haben eine Freimenge pro Großvieheinheit von 18 Kubikmeter, ansonsten ist der Verbrauch des Stalles mit einem Subzähler zu ermitteln und abzuziehen.

- (2) Bei Gärten ist der durch den Subzähler gemessene Wasserverbrauch oder die Pauschalmenge von maximal 15 Kubikmeter abzuziehen.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind 2-mal jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 1. und 2. Absatz sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) **nicht** enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Strassen, am 11.12.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Franz Webhofer e.h.

Angeschlagen am: 14.12.2020

Abzunehmen am: 29.12.2020

Abgenommen am: 29.12.2020

(geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Gemeinden – 14.01.2021, GZl. G-70729/1/12-2021)